Update Vergaberecht

Neue Schwellenwerte ab 01.01.2024

Zum 1. Januar 2024 treten neue Schwellenwerte im Vergaberecht in Kraft. Gemäß der dynamischen Verweisung in § 106 GWB gelten diese - ohne weiteren nationalen Umsetzungsakt - unmittelbar und sind mithin anzuwenden. Ihre Gültigkeit ist auf die nächsten zwei Jahre, also bis zum 31.12.2025, begrenzt.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind die Schwellenwerte dabei mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2496 – 2497 sowie 2510 jeweils vom 15. November 2023 wie folgt leicht erhöht worden:

- > für Bauaufträge und Konzession von bisher 5.382.000 Euro auf nunmehr 5.538.000 Euro
- > für Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge von bisher 215.000 Euro auf nunmehr **221.000 Euro**;
- > für Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden von bisher 140.000 Euro auf nunmehr **143.000 Euro**;
- > für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit von bisher 431.000 Euro auf nunmehr **443.000 Euro**.

Die neuen Schwellenwerte werden für alle ab dem 01.01.2024 eingeleiteten Vergabeverfahren gelten. Alle genannten Werte sind Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

Nicht geändert worden sind die seit ihrer Einführung konstanten Schwellenwerte von 750.000 Euro bzw. im Sektorenbereich 1 Mio. Euro für die Erbringung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU bzw. des Anhangs XVII der Richtlinie 2014/25/EU.

Unberührt bleiben außerdem sonstige Wertgrenzen des Bundes und der Länder für die Inanspruchnahme von Vereinfachungen im Beschaffungsablauf (z.B. bei der Wahl der Verfahrensart im Unterschwellenbereich).

Erreicht oder überschreitet der geschätzte voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (zur Berechnung des Auftrags- bzw. Vertragswertes, vgl. § 3 VgV, § 2 SektVO, § 3 VSVgV; § 2 KonzVgV) den jeweils einschlägigen Schwellenwert, ist das jeweilige Oberschwellenvergaberecht anwendbar, das als Regelfall die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens vorsieht.